

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10 Februar 2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung erlässt

der Bürgermeister der Stadt Hattingen

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2:

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden für die Stadt Hattingen nachstehende, über die CoronaSchVO des Landes NRW vom 22.03.2020 hinausgehende und der Umsetzung der Maßnahmen der Bund-Länder-Konferenz vom 22.03.2020 dienende Anordnungen, zunächst bis zum 19.04.2020 getroffen:

1. Die Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Private Veranstaltungen und Gruppen feiernder Menschen sind in Wohnungen und in privaten Einrichtungen untersagt.
2. Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Angehörige von Heilberufen wie Psycho-, Physio-, Ergo-, Musik-, Kunsttherapeuten, Logopäden, Heilpraktiker und ähnliche Berufsgruppen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren sowie Patienten und Personal zu schützen. In Wartebereichen ist dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den wartenden Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
3. Die Nutzung von Personenaufzügen ist maximal 2 Personen gleichzeitig gestattet, sofern sie nicht dem gleichen Hausstand angehören.

Bei privat organisierten Umzügen soll sperriges Transportgut möglichst nur von 2 Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, durch Eingänge und Treppenhäuser von Mehrfamilienhäusern getragen werden. Es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die erforderlichen Mindestabstände von 2 Metern zwischen Personen zu gewährleisten.

4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten, Angebote und Veranstaltungen werden geschlossen bzw. eingestellt oder sind untersagt:

- a) Alle Eiscafés, Eisdielen und Shisha-Bars.
- b) Bouleplätze, Skateranlagen, öffentliche Tischtennisplatten, Dirtbike-Anlagen und

ähnliche Einrichtungen und Anlagen.

c) Swinger- und Erlebnisclubs und ähnliche Einrichtungen

d) Osterfeuer

5. Der Zugang zu den Angeboten in Hotels ist nur unter den strengen Auflagen einer Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, einer Reglementierung der Besucherzahl durch Einhaltung von Mindestabständen zwischen Tischen von 2 Metern, sowie von Aushängen mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes gestattet.
Hotels und sonstige Übernachtungsangebote dürfen zudem nur zu notwendigen und nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

6. In den nach § 5 CoronaSchVO NRW zulässig betriebenen Geschäften des Einzelhandels soll das Kassenpersonal durch trennende Schutzeinrichtungen wie Scheiben, Folien o.ä. geschützt werden.

7. Die Anordnungen unter Ziffern 1. bis 6. sind gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

8. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

9. Aufhebung früherer Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2, bekannt gegeben am 21. März 2020, wird hiermit aufgehoben und durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

Begründung

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Hattingen sind inzwischen viele Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG vor. Nach medizinischer Einschätzung ist ein weiterer massiver Anstieg der Zahl der Infektionen in kurzer Zeit zu erwarten. Personenansammlungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen

Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-COV-2-Infektionen zu verzögern.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-COV-2 Infektionen ist es daher erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-COV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die oben genannten Personen sowie die genannten Einrichtungen und Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Um durch die Einschränkungen im öffentlichen Bereich zu verhindern, dass sich soziale Kontaktpflege vermehrt in den privaten Bereich verlagert, sind die Einschränkungen gem. Ziff. 1 der Verfügung notwendig.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, waren die o.g. Maßnahmen anzuordnen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen. Mildere gleich wirksame Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich; die Maßnahmen sind daher erforderlich. Sie führen auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht, sodass sie insgesamt verhältnismäßig sind. Insbesondere auch die zeitliche Begrenzung dieser Verfügung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit.

Die Stadt Hattingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2, 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes).

Der Bürgermeister
Glaser

Hattingen, den 23.03.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10 Februar 2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung erlässt

der Bürgermeister der Stadt Hattingen

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

I. Anordnung

Zunächst bis einschließlich 19.04.2020 gelten folgende Anordnungen:

Ausgenommen von den mit Allgemeinverfügung der Stadt Hattingen vom 20.03.2020 angeordneten Betretungsverboten sind für:

- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

Im Übrigen gelten die mit der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 angeordneten Betretungsverbote uneingeschränkt fort.

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.

IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

...

Begründung:

Zu I.

Mit der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurden umfangreiche Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Die jetzt getroffene Ausnahmeregelung zu den Betretungsverböten ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien berücksichtigt werden und damit ein Infektionsrisiko so weit wie möglich reduziert wird, überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an einer Kontaktreduzierung.

Die Entscheidung über die Unverzichtbarkeit der betroffenen Personen für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Einzelfall kann nur die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort entscheiden. Dabei ist die besondere Vulnerabilität der in den Einrichtungen betreuten Menschen zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausnahmen vom Betretungsverbot sollen die Entscheidungen dokumentiert werden (Name der betreffenden Personen, Entscheidungsperson, kurze Begründung) wobei an die Dokumentation keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Die Betretungsverbote für alle anderen Personen bleiben unverändert bestehen.

Die Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu IV.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt **sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.**

Die Stadt Hattingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

...

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung einer aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Der Bürgermeister
Glaser

Hattingen, 23.03.2020